

SATZUNG

DES SCHWIMMKLUB SPARTA KONSTANZ e.V.

Präambel

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und verurteilt jede Form der Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt.
2. In dieser Satzung und den auf ihr aufbauenden Ordnungen wird zur besseren Lesbarkeit immer nur die männliche Form genannt, die jedoch die weibliche Form stets miteinschließt.

§ 1. Name und Sitz

1. Der am 3. Oktober 1951 gegründete Verein (Klub) führt den Namen „Schwimmklub Sparta Konstanz e. V.“ (Abkürzung: SSK) und hat seinen Sitz in Konstanz.
2. Die Geschäftsstelle des Vereins soll sich im Vereinsheim befinden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Vereinszweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Hebung, Pflege und allgemeine Verbreitung des Schwimmsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Schwimm- und des Gesundheitssports.
3. Zur Erreichung dieser Zwecke veranstaltet der Verein regelmäßig schwimm- und gesundheitssportliche Veranstaltungen.

§ 3. Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. Vermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Schwimmverband e.V. (DSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV)

§ 7. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

§ 8. Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages.
2. Die Aufnahme eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

4. Über die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

§ 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Ende eines Jahres dem Verein mitgeteilt werden. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr nachzukommen.
3. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Es kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer trotz erfolgter Mahnung während eines Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) sich den Bestimmungen der Satzung trotz Mahnung wiederholt widersetzt.
 - c) die Interessen, das Ansehen und das Bestehen des Vereins gefährdet, insbesondere durch Anwendung sexualisierter Gewalt. In diesen Fällen bedarf es keiner vorangegangenen Ermahnung oder Vortäterschaft.
4. Der Ausschluss erfolgt schriftlich, unter Angabe der Gründe. Dem vom Ausschluss Betroffenen steht ein Einspruchsrecht innerhalb einer Woche an den geschäftsführenden Vorstand zu. In diesem Fall entscheidet die nächste Generalversammlung über diesen Einspruch. Bis dahin ruhen alle Rechte dieses Vereinsmitgliedes.

§ 10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung mitzuberaten.
2. Stimmrecht haben alle bei einer Abstimmung anwesenden Mitglieder über 16 Jahre.
3. Das passive Wahlalter beträgt 18 Jahre; das passive Wahlalter für den geschäftsführenden Vorstand 21 Jahre.
4. Das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften des Deutschen Schwimmverbandes haben Mitglieder entsprechend ihrem Status in der Beitragsordnung.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zur Benutzung des Vereinsinventars zu. Für mutwillige Beschädigung ist haftbar, wer solche verursacht.
6. Während der Trainingszeiten ist den Anweisungen des Trainers Folge zu leisten. Wer diesen trotz Ermahnung nicht nachkommt, kann vom Training ausgeschlossen werden.

§ 11. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge und alle Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.
3. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge und Gebühren zahlen.

§ 12. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamtvorstand
 - d) Jugendversammlung

§ 13. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die oberste und höchste Instanz des Vereins und findet ordentlicher Weise alle zwei Jahre durch Einberufung in Textform durch den Gesamtvorstand oder außerordentlicher Weise, sofern sie vom Gesamtvorstand je nach Bedürfnis oder von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird, statt.
2. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Generalversammlung beträgt mindestens 3 Wochen; für die außerordentliche Generalversammlung kann sie bis auf zwei Wochen herabgesetzt werden.

3. Die Generalversammlung allein ist für die Behandlung der nachstehenden Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Leitung Finanzen.
 - d) Entgegennahme des Berichts der Leitung Schwimmen.
 - e) Entgegennahme des Berichts der Leitung Wasserball.
 - f) Entlastung und Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Beschluss der Ehrenordnung
4. Außer diesen Geschäften behandelt sie auch die von den Mitgliedern an sie herangetragenen Vorschläge und Änderungen, die vorausgehend vom Gesamtvorstand geprüft werden. Anträge für die Generalversammlung sind mindestens zehn (10) Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.
5. Alle Wahlen werden wie in § 18 beschrieben durchgeführt.
6. Alle weiteren Abstimmungen werden entsprechend § 18.7 & § 18.8 durchgeführt, allerdings entscheidet bei Stimmengleichheit der Versammlungsleiter.
7. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und der Leitung Finanzen.
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind befugt, das Amt der Leitung Finanzen wahrzunehmen.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern hierfür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
4. Dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung der Leitung Finanzen, obliegt die Leitung der Generalversammlung, sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen kann mündlich, telefonisch oder in Textform erfolgen. Die Einberufungsfrist hierfür soll nicht kürzer als ein Tag sein.

§ 15. Gesamtvorstand

1. Er wird gebildet aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Leitung Finanzen
 - d) Leitung Technik
 - e) Leitung Schwimmen
 - f) Leitung Wasserball
 - g) Leitung Freizeitsport
 - h) Leitung Öffentlichkeit
 - i) Schriftführer
 - j) Jugendvertreter (wird von der Jugendversammlung gewählt)
 - k) Ein bis vier Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich im Ehrenamt aus.
3. Der Gesamtvorstand kann abweichend beschließen, dass der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtschale (§3 Nr. 26a EStG) erhalten.
4. Der Gesamtvorstand kann Beauftragte für Aufgaben in der Vereinsarbeit bestellen.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16. Jugendversammlung

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehören der Vereinsjugend an.
2. Die Mitglieder der Vereinsjugend werden durch den Jugendvertreter zur Jugendversammlung eingeladen. Genaueres regelt die Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung selbst festgelegt wird.
3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Sofern in der Jugendordnung in Bezug auf das Stimmrecht nichts anderes geregelt ist, so gelten die Vorschriften der Satzung bzgl. des Stimmrechts auch für die Jugendversammlung.

§ 17. Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht darüber und stellen den Antrag auf Entlastung.

§ 18. Wahlen

1. Die Funktionäre des Vereins werden alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Jugendvertreter wird durch die Jugendversammlung gewählt und in den Gesamtvorstand entsandt.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vertreter für während der Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörten, zu ernennen. Der neu ernannte Vertreter übernimmt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, muss ein Nachfolger von einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung gewählt werden.
6. Vor Beginn der Neuwahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
7. Es wird in offener Abstimmung gewählt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gewünscht. Einer geheimen Abstimmung müssen mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
8. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss ein weiterer Vorschlags- und Wahlgang stattfinden.
9. Liegt in der Generalversammlung für mehrere oder alle konkreten Funktionen jeweils nur ein namentlicher Vorschlag vor, findet soweit Blockwahl statt. Die Abstimmungsmodalitäten sind wie bei der Einzelwahl.

§ 19. Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen sowie die Zweckänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 20. Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei Unfällen im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung.
2. Der geschäftsführende Vorstand sorgt dafür, dass fortwährend eine Versicherungspolice in Kraft ist.
3. Diebstähle sind von jeglichem Schutz ausgeschlossen.

§ 21. Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarbe ist blau/weiß. Das Vereinszeichen trägt die Buchstaben SSK.

§ 22. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn sich sieben (7) Mitglieder verpflichten, ihn weiterzuführen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu und nur mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Versammlung beschlossen werden.
3. Diese Versammlung hat dann auch über die Wahl eines oder mehrerer Liquidatoren zu entscheiden.

Stand März 2024